



Corona-Hygienekonzept, Stand: 15.11.2021

Voraussetzung für die Teilnahme am Trainings- oder Wettspielbetrieb der SSV Friedrichshain in der Sporthalle der Zille-Grundschule in der Wühlischstraße in Berlin Friedrichshain ist die Einhaltung der einschlägigen Regelungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin. Das Corona-Hygienekonzept konkretisiert und operationalisiert diese Regelungen für die Zwecke des Trainings- und Wettspielbetrieb des Vereins.

Die nachfolgenden Regeln gelten bis auf weiteres für alle Mitglieder und Gäste der SSV, die in der Halle der Zille Grundschule am Trainings- oder Wettkampfbetrieb der SSV Friedrichshain teilnehmen. bzw. sich in der Halle aufhalten.

- Nur Mitglieder, die diese Regeln per E-Mail / schriftlich akzeptiert haben, erhalten Zutritt zur Halle und dürfen spielen. Dafür reicht eine formlose E-Mail an vorstand@ssv-friedrichshain.de.
- Für unseren jüngeren Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern die Bestätigung schicken. Gerne darf diese Vorlage verwendet werden.

Ich, <Vorname> <Nachname>, habe die Regeln des Corona-Hygienekonzepts gelesen und werde sie befolgen. Ich habe verstanden, dass eine Missachtung der Regeln zum Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb führen kann.

Regeln

1. Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training/Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch bei der Begrüßung und dem Einsatz als Schiedsrichter. Oder anders: wenn man am Tisch spielt, trägt man keine Maske; ansonsten schon.
2. Für alle Personen in der Halle gilt 2G:
 - a. Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
 - b. oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage danach und nicht älter als sechs Monate).
 - c. Unter die 2G-Regelung fallen außerdem Personen unter 18 Jahren die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Das gilt auch für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese müssen mittels eines Tests negativ getestet sein (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

- d. Personen unter 18 Jahren , die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden benötigen keinen zusätzlichen Test. Die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend.
 - e. Der 2G-Nachweis ist jeweils beim Betreten der Sporthalle erbracht werden und ist dem Hygienebeauftragten unaufgefordert vorzulegen. Ohne Vorliegen eines 2-G-Nachweises darf die Halle nicht betreten werden. Bei Einverständnis der jeweiligen Mitglieder (Datenschutz) kann auf die Kontrolle verzichtet werden, wenn dieser Nachweis einmalig dem Vorstand (oder Beauftragten) vorgelegt wird und dies in geeigneter Art und Weise dokumentiert ist.
3. Da auch Geimpfte und Genesene das Virus weitergeben können, sollte vor dem Hallenbesuch ein Test durchgeführt werden.
 4. Für die Einhaltung der Regeln im Spielbetrieb ist der/die MannschaftsführerIn der jeweiligen SSV-Mannschaft als Hygienebeauftragte/r verantwortlich. Für die Einhaltung im Trainingsbetrieb ist der/die jeweilige TrainerIn verantwortlich. **Sofern es sich um kein angeleitetes Training handelt, übernimmt ein Freiwilliger die Rolle des Hygienebeauftragten. Sollte sich kein Hygienebeauftragter finden, kann das Training nicht stattfinden.**
 5. Alle Mitglieder und Gäste, die spielen / trainieren wollen, sowie Zuschauer tragen sich unmittelbar nach Betreten der Halle in eine Anwesenheitsliste ein, die vor Ort ausliegt.
 6. Eltern dürfen ihre Kinder in die Sporthalle bringen, müssen die Halle jedoch wieder verlassen, sobald die Kinder dem Trainer bzw. der Trainerin übergeben wurden. Während des Trainings dürfen sich Eltern oder andere Begleitpersonen nicht in der Sporthalle aufhalten.
 7. Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.
 8. Trainer und Spieler*innen waschen sich zu Beginn und nach dem Training die Hände.
 9. Für die Anzahl der SpielerInnen mit 2G in der Halle gibt es keine Begrenzung mehr. Zu jedem Zeitpunkt soll jedoch möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in der Halle eingehalten werden (außer im Doppel).
 10. Zur Kontaktreduzierung wird zwischen Kinder- und Erwachsenentraining eine Lüftungspause eingerichtet werden, z.B. Ende Schülertraining 18:45, Betreten der Halle zum Erwachsenentraining (oder Punktspielbetrieb) ab 19:00 Uhr).
 11. Sofern es die Witterung zulässt, werden während des Trainings- bzw. Spielbetriebs in der Halle Fenster und Türen geöffnet, sodass eine permanente Querlüftung entsteht. Sollte dies witterungsbedingt (niedrige Temperatur oder starker Luftzug) nicht möglich sein, wird die Halle regelmäßig – mindestens alle 60 Minuten - durch Öffnen der Fenster und Türen stoßgelüftet. Auch die Umkleiden werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet.

12. Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt.
13. Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Ball, Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.
14. Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung - Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
15. Gäste sind im Trainingsbetrieb derzeit nur im Rahmen der persönlichen Einladung unter 2G durch ein Vereinsmitglied erwünscht. Dieses Vereinsmitglied informiert seinen Gast über das Hygienekonzept und dokumentiert dies.
16. Bei Nichteinhaltung der Regeln weist der/die Hygienebeauftragte zunächst auf die Einhaltung der Regeln hin. Bei fortdauernder Nichtbeachtung wird die betreffende Person umgehend der Halle verwiesen und der Vorstand informiert, der prüft, ob und in welchem Umfang gemäß § 8 der Vereinssatzung eine Maßregelung angezeigt ist.